

Geschäftsverzeichnissrn. 607-638
Urteil Nr. 88/94 vom 14. Dezember 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von A. Denys und H. Coveliers und von G. Clerfayt und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

a. André Denys, Abgeordneter, wohnhaft in 9870 Zulte, Roodborststraat 10, und Hugo Coveliers, Abgeordneter, wohnhaft in 2630 Aartselaar, Kamersveld 10, erhoben am 20. Oktober 1993 Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993).

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 607 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b. Georges Clerfayt, Abgeordneter, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Grasmuslaan 10, Claude Desmedt, Senator, wohnhaft in 1180 Brüssel, Roetaertstraat 122, Caroline Persoons, Juristin, wohnhaft in 1150 Brüssel, Mostincklaan 52, Michel De Herde, Jurist, wohnhaft in 1030 Brüssel, Roodebeeklaan 173, Bk. 2, Chantal Wautier, Angestellte, wohnhaft in 1170 Brüssel, F. Ruytinxstraat 9, und Claude Dupré, Angestellter, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue de la Croix Gabriel 22, erhoben mit am 13. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief Klage auf Nichtigerklärung derselben Artikel des vorgenannten Gesetzes.

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 638 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 607

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Dezember 1993.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Schriftsatz wurde von der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, Brüssel, mit am 17. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwidierungsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 2. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. April 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Oktober 1994 verlängert.

b. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 638

Durch Anordnung vom 14. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Februar 1994.

Ein Schriftsatz wurde vom Ministerrat, Wetstraat 16, Brüssel, mit am 28. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwidierungsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 17. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Januar 1995 verlängert.

c. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 607 und 638

Durch Anordnung vom 22. Juni 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof in Anbetracht des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur jede Partei aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Schriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des vorgenannten Gesetzes vom 3. Juni 1994 auf die Nichtigkeitsklage einzureichen und den jeweils anderen Parteien eine Abschrift davon zukommen zu lassen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 638, mit am 26. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. April 1995 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 1994

- erschienen

. RA R. Bützler, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 607,

. RA J.P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 638,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RÄin I. Cooreman *loco* RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur bilden Buch III dieses Gesetzes und beziehen sich auf die Ökosteuern. Buch III gliedert sich in neun Kapitel, die sich jeweils auf einige Begriffe und zugrunde gelegte Definitionen (Kapitel I Artikel 369) und auf die verschiedenen Aspekte, etwa die Steuerbemessungsgrundlage, den Steuersatz, die Befreiungen und das Inkrafttreten einer Ökosteuer auf Getränkebehältnisse (Kapitel III Artikel 370 bis 375), Wegwerfartikel (Kapitel III Artikel 376), Batterien (Kapitel IV Artikel 377 und 378), Behältnisse, die bestimmte Industrieprodukte enthalten (Kapitel V Artikel 379 und 380), Pestizide und Pflanzenschutzmittel (Kapitel VI Artikel 381 und 382) und Papier (Kapitel VII Artikel 383 bis 385) beziehen; in den letzten Kapiteln werden die Zielsetzung, der Aufgabenbereich und die Arbeitsweise der Begleitkommission festgelegt (Kapitel VIII Artikel 386 bis 390) und sind mehrere gemeinsame Bestimmungen enthalten, die die Markierung von Verpackungen und Produkten, allgemeine Ökosteuerbefreiungen und -nachlässe, die Einziehungsmodalitäten, Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlung gegen die Ökosteuergesetzgebung und die Art und Weise, wie die Erlasse bezüglich des Inkrafttretens vorzuschlagen sind, betreffen (Kapitel IX Artikel 391 bis 401).

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Klageschriften

A.1. Obwohl die klagenden Parteien keine Steuerpflichtigen im Sinne des Gesetzes seien, könnten sie ein Interesse als natürliche Personen geltend machen. Die Ökosteuern würden nämlich an erster Stelle darauf abzielen, eine Verhaltensänderung bei Herstellern und Verbrauchern herbeizuführen. Die Ökosteuern würden auf sie - als Verbraucher - abgewälzt werden; wenngleich die Ökosteuern zum Teil von den Herstellern getragen würden, werde ein wesentlicher Teil dieser Steuern nämlich den Benutzern und Verbrauchern auferlegt werden, was unter anderem daraus hervorgehe, daß die Ökosteuer in den Verkaufspreis der Produkte, die damit belegt würden, einkalkuliert werde, was übrigens notwendig sei, damit die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen erfüllt werde.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 638 sei unzulässig wegen fehlenden Interesses der klagenden Parteien. Diese seien nicht unmittelbar von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, denn keine von den klagenden Parteien sei steuerpflichtig im Sinne von Artikel 369 des angefochtenen Gesetzes. Sie würden genausowenig aufzeigen, daß die Hersteller einen wesentlichen Teil der Ökosteuern auf die Verbraucher abwälzen würden. Als Verbraucher könnten sie sich für nicht mit der Ökosteuer belegte Ersatzprodukte entscheiden; wenn sie dennoch Produkte kaufen würden, die der im Verkaufspreis enthaltenen Ökosteuer unterlägen, werde ihre Situation nur mittelbar beeinflußt.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 638

A.3. Die klagenden Parteien beharren auf ihrer These bezüglich ihres Interesses und berufen sich dabei auf die Rechtsprechung des Hofes, aus der hervorgehe, daß ein jeder ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung einer Rechtsnorm habe, deren Folgen so beschaffen seien, daß sie einen Aspekt des privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Lebens des Klägers beeinflussen könnten. Sie seien auf zweierlei Art unmittelbar und ungünstig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, und zwar dadurch, daß sie tatsächlich für einen sehr erheblichen Teil der Ökosteuer würden aufkommen müssen, und dadurch, daß ihr Leben im Alltag durch die auferlegte Verhaltensänderung beeinflußt werde.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt

werden könnte.

B.2. Die Ökosteuer ist eine den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarktetes Produkt belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird (Artikel 369 1° des Gesetzes vom 16. Juli 1993).

Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die mit einer Ökosteuer belegte Produkte zum Verbrauch vermarktet (Artikel 369 12° des Gesetzes vom 16. Juli 1993).

B.3. Die Einführung einer Ökosteuer auf ein Produkt kann dessen Verkaufspreis erhöhen und demzufolge zu einer Änderung des Kaufverhaltens des Verbrauchers führen.

B.4. Es steht jedem Bürger frei, eine solche Zielsetzung zu kritisieren und die Erheblichkeit der zu ihrer Erfüllung eingesetzten Mittel in Abrede zu stellen. Nur derjenige, der unter Beweis stellt, daß er Gefahr läuft, durch die fraglichen Maßnahmen unmittelbar und persönlich betroffen zu werden, weist das erforderliche Interesse an ihrer Anfechtung vor dem Hof nach.

B.5. Die klagenden Parteien räumen ein, daß sie nicht selbst steuerpflichtig im Sinne von Artikel 369 12° des Gesetzes vom 16. Juli 1993 sind, und zeigen nicht auf, inwieweit sie von den bestrittenen Maßnahmen persönlich und unmittelbar betroffen wären.

B.6. Indem sie sich *in abstracto* auf ihre bloße Eigenschaft als Verbraucher berufen, ohne dabei zu verdeutlichen, in welcher Hinsicht die angefochtenen Gesetzesbestimmungen sie unmittelbar betreffen würden, weisen sie nicht das rechtlich erforderliche Interesse im Sinne von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nach.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klagen für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève